

Satzung der Stadt Sachsenheim zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 24.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung - FKES

Die Feuerwehrkostenersatzsatzung, zuletzt geändert am 06.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. Beim § 6 wird folgender Absatz eingefügt:

(6) Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.01.2017, zuletzt geändert am 08.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. Beim § 35 wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung und Anlage zu diesen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung, zuletzt geändert am 22.05.2001, wird wie folgt geändert:

1. Beim § 4 wird folgender Absatz eingefügt:

(6) Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung und Anlage zu diesen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 **Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Sondernutzungsgebührensatzung, zuletzt geändert am 27.11.2003, wird wie folgt geändert:

1. Beim § 4 wird folgender Absatz eingefügt:

(5) Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung und Anlage zu diesen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 **Änderung der Marktgebührensatzung**

Die Marktgebührensatzung, zuletzt geändert am 22.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. Beim § 4 wird folgender Absatz eingefügt:

(5) Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung zu diesen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Sachsenheim, den 24.11.2022

Holger Albrich

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.